

Abtretungsvertrag

zwischen

(Name, Vorname, Anschrift)

- nachstehend Sicherungsgeber genannt -

und dem Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Ausländerbehörde, Marktstraße 6, 25813 Husum

- nachstehend Kreis Nordfriesland genannt -

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche des Kreises Nordfriesland aus der Verpflichtung des Sicherungsgebers die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausreise von

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Heimatanschrift der Ausländer, für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird))

zu tragen, tritt der Sicherungsgeber seine Ansprüche gegen die

(Bezeichnung der Bank oder des Kreditinstituts)

- nachstehend „**Kreditinstitut**“ genannt -

auf das Guthaben aus dem Festgeldkonto **oder** Sparkonto

IBAN	
in Höhe von	Euro
in Worten	Euro

im ersten Rang an den Kreis Nordfriesland ab.

- Für die abgetretene Forderung liegt kein Legitimationspapier vor, nach dem das Kreditinstitut mit Leistung an den Inhaber des Papiers von der Schuld befreit wird, z.B. ein Sparbuch.
- Ein solches Legitimationspapier liegt vor.

Bei Abtretung von Sparguthaben tritt der Sicherungsnehmer seinen Anspruch auf Ausfertigung und Aushändigung von Urkunden über das Guthaben, z. B. Sparbücher oder -briefe, an den Kreis Nordfriesland ab und händigt bereits in seinem Besitz befindliche Urkunden aus. Der Sicherungsgeber und der Kreis Nordfriesland sind sich darüber einig, dass bisherige Auszahlungsanweisungen über Empfängerkonten bei Fälligkeit des abgetretenen Guthabens aufgehoben werden. Das Kreditinstitut wird vom Sicherungsgeber und dem Kreis Nordfriesland für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung angewiesen, Auszahlungen von abgetretenen Guthaben bei Fälligkeit nur auf ein vom Kreis Nordfriesland mitgeteiltes Konto vorzunehmen.

Die Abtretung wird gegenstandslos, sobald und dem Kreis Nordfriesland keine Ansprüche mehr gegen den Versicherungsnehmer zustehen und der Kreis Nordfriesland dem Kreditinstitut mitgeteilt hat, keine Ansprüche mehr aus der Abtretung geltend zu machen. Der Kreis Nordfriesland ist berechtigt, mit der Abtretung verbundene Urkunden, z.B. Sparbücher oder Sparbriefe, an das Kreditinstitut auszuhändigen.

Diese Abtretung tritt zusätzlich zu bereits für den Kreis Nordfriesland bestehende Abtretungen hinzu.

Husum, den

im Auftrag des Kreises Nordfriesland, Der Landrat

für den Sicherungsgeber

Das Kreditinstitut hat von dieser Abtretung Kenntnis genommen. Es bestätigt mit seiner Unterschrift die Änderung der Auszahlungsanweisung, dass das Kontoguthaben in oben genannter Höhe besteht, ihm zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Bestätigung keine Informationen vorlagen, die einer Verfügungsberechtigung des Versicherungsnehmers und der unterzeichnenden Personen entgegenstehen und ihm der Abtretung entgegenstehende Rechte, auch eine Vereinbarung zur Führung als Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO, nicht bekannt sind. Während der Dauer der Abtretung tritt das Kreditinstitut mit seinen Rechten, insbesondere Aufrechnungsrechten, hinter den Kreis Nordfriesland zurück. Das Kreditinstitut wird während der Dauer des Abtretungsvertrags von einem ihm zustehen- den Pfandrecht gegenüber dem Kreis Nordfriesland keinen Gebrauch machen; ein Verzicht ist damit jedoch nicht verbunden.

(Unterschrift und Stempel des Kreditinstituts)